Förderrichtlinie des Vereins Hollensteder Projektförderung e. V.

Diese Förderrichtlinie konkretisiert die in der Satzung des Vereins Hollensteder Projektförderung e. V. festgelegten Grundsätze und dient der sicheren und transparenten Vergabe von Fördermitteln. Sie orientiert sich an den Vorgaben der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit und ergänzt die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll Vorhaben und Projekte unterstützen, die dem Ortsteil Hollenstede zugutekommen. Ziel ist es, mithilfe der Mittel aus der Akzeptanzabgabe für erneuerbare Energien (insbesondere aus dem Betrieb von Windparks) gemeinnützige und ortsbezogene Projekte zu realisieren.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins Hollensteder Projektförderung e. V., sowohl natürliche Personen als auch Vertreter anderer Vereine. Die geförderten Projekte müssen einen erkennbaren Nutzen für den Ortsteil Hollenstede haben.

§ 3 Zulässige Empfänger der Förderung

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie den in der Satzung genannten Zwecken dient. Nicht zulässig ist die Förderung rein privater oder kommerzieller Zwecke.

Gefördert werden können insbesondere:

- andere steuerbegünstigte Körperschaften (§§ 51–68 AO),
- juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Schulen, Kindergärten),
- Projekte und Maßnahmen, die der Verein im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke selbst durchführt oder finanziert,
- Initiativen, Gruppen oder Zusammenschlüsse ohne eigene Rechtsform („nicht e.V.“), sofern deren Projekte nachweislich der Ortsgemeinschaft Hollenstede zugutekommen und den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechen.

  Darüber hinaus kann der Verein selbst Anschaffungen tätigen, die im Interesse des Ortsteils Hollenstede stehen und den in der Satzung genannten geminnützigen Zwecken entsprechen. Diese Anschaffungen verbleiben im Eigentum des Vereins

und werden der Dorfgemeinschaft, örtlichen Gruppen oder Einrichtungen zur Nutzung überlassen.

§ 4 Prüfung anderer Fördermöglichkeiten

Vor Antragstellung ist zu prüfen, ob andere Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden können. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise oder Erklärungen beizufügen, welche Förderprogramme geprüft wurden und mit welchem Ergebnis.

Eine Förderung durch den Verein ist auch zusätzlich zu anderen Fördermitteln möglich. Dabei gilt: Öffentliche Förderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, die Vereinsförderung ergänzt diese.

§ 5 Entscheidung über Förderanträge

- Über Förderungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro entscheidet der Vorstand allein.
- Über Förderungen über 5.000 Euro entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat.

§ 6 Antragstellung

Förderanträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Zweck der Förderung (Projektbeschreibung)
2. Beantragter Förderbetrag
3. Begünstigte / Nutznießer des Projekts; wenn möglich Beleg der Gemeinnützigkeit
4. Zeitpunkt, zu dem der Förderbetrag benötigt wird
5. Darstellung geprüfter alternativer Fördermöglichkeiten und deren Ergebnisse

§ 7 Pflichten nach Förderzusage

- Geförderte müssen die zweckgerechte Verwendung der Mittel nachweisen (z. B. durch Belege, Verwendungsnachweis, kurze Berichte).
- Mittel, die nicht wie beantragt oder genehmigt verwendet werden, sind zurückzuzahlen.
- Der Verein kann im Einzelfall eine Rückforderung beschließen, wenn gegen die Förderrichtlinie oder gegen die Satzung verstoßen wird.

§ 8 Auszahlung und Abwicklung

- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich nach Förderzusage und auf Grundlage der vereinbarten Bedingungen.
- Der Verein kann entscheiden, ob eine Auszahlung in voller Höhe oder in Teilbeträgen erfolgt.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt per Überweisung.

- Bei größeren Projekten kann die Auszahlung an den Nachweis von Teilergebnissen oder Rechnungen gebunden werden.

§ 9 Kombination mit anderen Förderungen

- Eine Kombination von Vereinsmitteln mit anderen Fördermitteln ist ausdrücklich zulässig.
- Voraussetzung ist, dass die Gesamtfinanzierung transparent dargestellt wird.
- Mittel des Vereins sollen ergänzend zu öffentlichen Förderungen eingesetzt werden und nicht an deren Stelle treten.
- Eine Förderung durch den HPF erfolgt maximal bis zur Höhe des nachweislich noch offenen Finanzierungsbedarfs. Eine Überförderung ist ausgeschlossen.